

**Statkraft: Position zum Entwurf zur Neufassung des Gesetzes  
über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Ge-  
meinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-  
Vorpommern  
(Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)**

**Statkraft hat die Einführung landesgesetzlicher Regelungen zur Beteiligung von BürgerInnen und/oder Gemeinden an Windparks und Freiflächen-PV-Anlagen begrüßt. Dies steht für uns unter der Maßgabe, dass die enthaltenen Regelungen zielgerichtet der Akzeptanzsteigerung dienen und damit auch die Realisierbarkeit von Projekten im Einvernehmen mit AnwohnerInnen effektiv verbessern.**

**Der vorliegende Gesetzentwurf enthält einige positive Regelungen. Zu begrüßen sind insbesondere die neue Systematik in Anlehnung an § 6 EEG mit größerer Flexibilität für die Akteure sowie der Abbau von Bürokratie. Kritisch sehen wir die Beteiligungshöhen und die deutliche Erschwerung fairer Vereinbarungen durch die neuen Verfahrensregeln.**

**§ 1: Begriffsbestimmungen**

Die Harmonisierung des geographischen Anwendungsbereiches in Anlehnung an § 6 EEG ist ausdrücklich zu begrüßen.

**§ 2: Anwendungsbereich**

Mit dem Gesetz wird der Anwendungsbereich von Windenergie-Anlagen an Land auf PV-Freiflächenanlagen ausgeweitet. Dies ist grundsätzlich logisch und entspricht Regelungen in anderen Ländern. Zu berücksichtigen ist jedoch die Entwicklung des energiewirtschaftlichen Umfelds. Sinkende Erlöse und steigende Kosten wirken sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus. Auch durch die von der EU-Kommission forcierte Erlösabschöpfung ist perspektivisch mit sinkenden Einnahmen zu rechnen.

Aufgrund der langen Projektplanungszeiten geht die Anwendung der neuen Vorschriften auf Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Genehmigung erhalten, sowie Freiflächenanlagen, für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird, in die richtige Richtung. Allerdings plädieren wir für eine spätere Inkraftsetzung des Gesetzes (§ 21).

**§§ 3 und 8: Beteiligungsvereinbarung**

**Möglichkeiten der Beteiligung**

Das bisherige Gesetz verpflichtete die Vorhabenträger zur Gründung eigener Projektgesellschaften und zur Unterbreitung eines Kaufangebots für 20 Prozent der Anteile an kaufberechtigte Personen. Der vorliegende Entwurf stellt demgegenüber eine deutliche Flexibilisierung dar. Die Einführung eines Standardmodells und die Definition diverser Alternativoptionen (§ 3 Absatz 4) ermöglicht es den Beteiligten, zielgenauer auf

die Wünsche der AnwohnerInnen einzugehen. Die Nennung von konkreten Beteiligungsoptionen im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage ist nicht zuletzt wichtig, um mögliche Compliance-Bedenken gegenüber einzelnen Optionen ausräumen zu können. **Diese neue Systematik begrüßen wir ausdrücklich.**

### Höhe der Beteiligung

Das Gesetz sieht vor, im Standardmodell Gemeinden und Bürger mit je 0,3 Cent/kWh (Wind; § 3 Abs. 3) bzw. 0,2 Cent/kWh (PV; § 8 Abs. 2)) zu beteiligen. Gleichzeitig werden Korridore von 0,2 bis 0,8 Cent/kWh (Wind; § 3 Abs. 7) bzw. 0,1 bis 0,6 Cent/kWh (PV; § 8 Abs. 4) festgelegt, die bei Abweichen vom Beteiligungsmodell eingehalten werden müssen. Zahlungen nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG können dabei angerechnet werden (§ 3 Abs. 8).

Durch die identische Beteiligung von Gemeinden und AnwohnerInnen in den jeweiligen Standardmodellen ergeben sich in Summe jedoch Zahlungsverpflichtungen, die eine schwere Hypothek für die Wirtschaftlichkeit aktuell geplanter Projekte darstellen – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Gesetz, das eine faire Beteiligung an den Erträgen der zu errichtenden Anlagen und die Steigerung der Akzeptanz des EE-Ausbaus zum Ziel hat, darf die **Verhältnismäßigkeit** nicht außer Acht lassen. **Nur in Betrieb genommene Anlagen führen letztendlich auch zu einer effektiven Beteiligung und können so Beiträge zu den kommunalen Finanzen und der lokalen Zivilgesellschaft leisten.**

Dieser Umstand wird dadurch verschärft, dass die Gemeinden durch die genannten Korridore, deren Obergrenzen deutlich über den Werten in den jeweiligen Standardmodellen liegen, sowie durch die Möglichkeit der Ersatzbeteiligungen (§§ 7, 11) einen starken Anreiz haben, keine Vereinbarungen auf Basis der Standardmodelle zu schließen.

Hinzu kommt: Ein gewichtiges Argument für die Einführung von Beteiligungsmodellen war u. a., dass die Stromverbraucher in den Verteilnetzgebieten, wo viele EE-Anlagen gebaut wurden, die entsprechenden Netzanschluss- und -ausbaukosten zu tragen hatten. Sie waren nicht nur von Errichtung und Betrieb der Anlagen, sondern auch noch höheren Strompreisen belastet. Insbesondere Mecklenburg-Vorpommern hatte diesen Umstand seit Langem beklagt. Dieses Problem ist jedoch zwischenzeitlich durch die Bundesnetzagentur mit der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vom 28.08.2024 neu geregelt worden. Ein Teil der Kosten wird nun bundesweit über die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage gewälzt, was zu einer erheblichen Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher in den betroffenen Regionen führt. **Die bundesweite Wälzung EE-ausbaubedingter Netzkosten muss unseres Erachtens bei Festlegung der Beteiligungshöhe berücksichtigt werden.**

Sinnvoll wäre, sich an bestehenden und erfolgreichen Regelungen in anderen Ländern, z. B. in Niedersachsen, zu orientieren. Insofern schlagen wir vor, **die Beteiligung im Standardmodell einheitlich auf 0,2 Cent/kWh für tatsächlich eingespeiste Strommengen an Gemeinden oder Anwohnerinnen festzulegen und die Beteiligungskorridore außerhalb des Standardmodells deutlich abzusenken**. Eine Kohärenz der Länderregelungen auf einem Niveau, das den Ausbau nicht hemmt und damit im Sinne der Ziele von EEG und WindBG steht, würde auch die Wahrscheinlichkeit eines Eingriffsversuches des Bundes und damit weiterer Unsicherheit für alle Beteiligten reduzieren.

### **§§ 7 und 11: Ersatzzahlungen**

Kommt eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist zustande, ist anstelle der direkten Beteiligung von Gemeinden und/oder Anwohnerinnen eine Ersatzzahlung in Höhe von 0,8 Cent/kWh (Wind) bzw. 0,6 Cent/kWh (PV) an das Land zu leisten. Die eingenommenen Gelder können die Gemeinden oder gemeindeeigene Unternehmen auf Antrag für Projekte mit den in § 16 aufgezählten Zwecken einsetzen. **Diese Regelung sehen wir außerordentlich kritisch:**

Zum einen ist dies ein **Anreiz für die Gemeinden, sich nicht einvernehmlich mit dem Vorhabenträger zu einigen**, sondern ihre Einnahmesituation durch Vereinbarungen an den oberen Enden der Beteiligungskorridore oder notfalls den Rückfall in die Ersatzzahlungen zu maximieren. Ein fairer Interessenausgleich zwischen den Parteien ist in so einer Situation praktisch kaum möglich.

Auch die **AnwohnerInnen werden durch diesen Mechanismus benachteiligt**, da für sie im Ersatzzahlungsmodell keine Beteiligung mehr vorgesehen ist. Eine Beteiligung gemeinnütziger Vereine ist nicht vorgesehen. Für die Gemeinden stellt dies wiederum einen Anreiz zum Nicht-Abschluss von Vereinbarungen dar, um Zugang zu einem größeren Teil der gezahlten Gelder zu erhalten. Dies läuft dem Akzeptanzgedanken direkt zuwider.

**Wir schlagen daher vor, die §§ 7 und 11 ersatzlos zu streichen.**

### **§ 16: Zweckbindung**

Zu **begrüßen ist die Zweckbindung** der Mittel aus der Zahlungsverpflichtung. Hier sollte noch stärker hervorgehoben werden, dass die Gemeinden die Gelder auch im Sinne der BürgerInnen verwenden und diese finanziell teilhaben lassen. Es muss vermieden werden, dass die Gelder durch die Gemeinden benutzt werden, um z.B. Haushaltslücken zu schließen. Dies hätte zur Folge, dass der Bezug zu den EE-Projekten von den BürgerInnen nicht wahrgenommen werden kann. Damit wäre die Akzeptanz für den Ausbau von EE in der Bevölkerung gefährdet.

*Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern.*

**Kontakt:**

Claudia Gellert  
Head of Political Affairs Germany  
claudia.gellert@statkraft.com

Michael Koch  
Manager Political Affairs Germany  
michael.koch@statkraft.com